



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ATV Technologie GmbH für Service- und Wartungsverträge

### 1. Allgemeines

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Begutachtungsverträge (im Folgenden: „Auftrag“) der ATV Technologie GmbH (im Folgenden: „ATV“) mit allen ihren Auftraggebern (im Folgenden: „Kunde“), die Unternehmer, juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

**1.2** Alle Leistungen der ATV erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB; dies gilt auch in Bezug auf etwaige Nachträge aller Art und zukünftige Aufträge.

**1.3** Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden, deren Geltung die ATV nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, haben für die ATV keine Geltung.

**1.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ATV maßgebend.

### 2. Vertragsabschluss

**2.1** Alle Angebote der ATV sind freibleibend und nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich für den Vertragsschluss und dessen Inhalt ist die schriftliche Auftragsbetätigung der ATV.

**2.2** An allen in Zusammenhang mit einer Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – (bspw. Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen, sonstige Berechnungen, etc.) behält sich die ATV Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen darf der Kunde Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, die ATV erteilt dazu die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern es zu keinem Vertragsabschluss kommt, muss der Kunde überlassene Unterlagen unverzüglich an die ATV zurückzusenden; elektronisch überlassene Unterlagen muss der Kunde vollständig und endgültig löschen.

**2.3** Mit der Übertragung eines Auftrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Testläufen und Probeeinsätzen als erteilt.

### 3. Preise, Versicherung

**3.1** Die Preise der ATV verstehen sich stets netto zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**3.2** Soweit die vom Kunden zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, etc. versichert sind, sind diese Risiken vom Kunden vor Übergabe auf eigene Kosten abzusichern.

### 4. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

**4.1** Zahlungen sind mit Rechnungserhalt fällig. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgen.

**4.2** Zahlungen sind innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels in EURO und in voller Höhe, ohne Skonti oder sonstiger Abzüge auf das Konto der ATV zu überweisen. Bankgebühren, die durch Auslandszahlungen anfallen, trägt der Kunde.

**4.3** Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ATV den vollen Rechnungsbetrag zur freien Verfügung hat, frei von Ansprüchen Dritter. Dies gilt insbesondere für Schecks, Wechsel, Akkreditive und Zahlungsanweisungen.

**4.4** Die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstreitige, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreif bewiesene Forderung des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf diesem (demselben) Vertragsverhältnis beruht.

**4.5** Tritt beim Kunden eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage ein, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (insbesondere bei Wechsel- und Scheckprotesten, Zahlungsverzug, Zahlungsverzug aus anderen Lieferungen oder Vollstreckungsmaßnahmen), so kann die ATV, vorbehaltlich der ATV sonst zustehender Rechte, die Vorleistung der Vergütung oder die Leistung einer gleichwertigen Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde dies nicht, ist die ATV zum Vertragsrücktritt berechtigt.

### 5. Ausführungsfristen, Abnahme, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

**5.1** Eine Frist zur Ausführung des Auftrags ist für die ATV nur verbindlich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, steht der ATV das Recht zu, die Leistungsfrist nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen.

**5.2** Ausführungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt und bei allen anderen, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, welche die ATV nicht zu vertreten hat, angemessen, zumindest aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Hindernisse im Werk von ATV oder bei den Unterlieferanten eintreten, z.B. im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen, Arbeitsausfällen durch eine nicht vorhersehbare Erkrankungswelle von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, der Bruch von speziell geformten Teilen, die für die Ausführung der Leistung benötigt werden, Verzögerungen in der Auslieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, bei behördlichen Eingriffen und bei Ausbleiben behördlicher oder sonstiger Genehmigungen. Höhere Gewalt im vorgenannten Sinne liegt insbesondere bei Epidemien und sonstigen Ausbrüchen von Krankheiten und Seuchen vor.

**5.3** Die Fertigstellung des Auftrags teilt die ATV dem Kunden mit. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung.

**5.4** Verlangt die ATV nach der Fertigstellung des Auftrags – ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Erfolgt die Abnahme nicht binnen dieser Frist, gilt sie als erfolgt.

**5.5** Verlangt die ATV keine Abnahme, gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 24 Werktagen ab der Mitteilung der Fertigstellung nach Ziff. 5.3 als erfolgt.

**5.6** Der Kunde darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel und nur bis zu deren Beseitigung verweigern.

**5.7** Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

**5.8** Bei Verzug des Kunden mit der Annahme der Leistung der ATV geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Die ATV ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Lagert die ATV den Vertragsgegenstand bei sich, ist sie berechtigt, vom Kunden angemessene Lagerkosten zu verlangen.

### 6. Mehraufwand, Undurchführbarkeit, Kündigung

**6.1** Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass für die Durchführung der Leistung der ATV quantitativer oder qualitativer Mehraufwand erforderlich ist, schuldet der Kunde die hierfür übliche Vergütung, wenn die Mehrleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zusätzliche Arbeiten, Arbeitsstunden, Ersatzteile oder Materialien zur Leistungserbringung erforderlich sind.

**6.2** Kann ein Auftrag aus von der ATV nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden, ist die ATV berechtigt, den entstandenen und belegbaren Aufwand zu berechnen. Gründe für eine nichtdurchführbaren Auftrag liegen insbesondere vor, wenn der beanstandete Fehler nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder Teile oder Baugruppen so beschädigt sind, dass eine Reparatur nicht möglich ist.

**6.3** Macht der Kunde von seinem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, kann die ATV als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung bereits begonnen, sind mindestens 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen; ist die Ausführung weiter vorangeschritten, ist die vollständige Vergütung abzüglich etwaiger ersparten Aufwendungen zu bezahlen.

### 7. Mitwirkung und technische Hilfeleistungen von Kunden bei Arbeiten außerhalb der Räume der ATV

**7.1** Bei Durchführung der Arbeiten hat der Kunde dem Personal von ATV auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren und ggf. geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung von ATV betrauten Personen Folge zu leisten.

**7.2** Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Kunden.

**7.3** Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Arbeiten zu sorgen.

**7.4** Der Projektleiter von ATV ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften, soweit wie erforderlich, zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Personal von ATV sind vom Kunden an die Geschäftsleitung von ATV mitzuteilen.

**7.5** Der Kunde ist verpflichtet, für die Arbeiten die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

**7.6** Alle baulichen Vorbereitungen und Anschlüsse für die Geräte (z. B. Wasser, Gase, Abluftvorrichtung, etc.) müssen vor Eintreffen abgeschlossen

sein. Erforderliche Hilfe seitens des Kunden ist auf Wunsch kostenlos zu leisten.

**7.7** Vom Kunden sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

**7.8** Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals von ATV unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

**7.9** Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist ATV berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

#### **8. Altteile**

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Kunden. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde mit der ATV eine angemessene Vereinbarung über die Verwertung zu treffen. Diese soll darauf gerichtet sein, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

#### **9. Erweitertes Pfandrecht**

**9.1** Der ATV steht neben dem Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB ein erweitertes Pfandrecht an sämtlichen aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten und im Eigentum des Kunden stehenden Gegenständen hinsichtlich folgender Forderungen zu:

**9.1.1** Forderungen aus dem Auftrag,

**9.1.2** Forderungen aus früheren Aufträgen, die mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängen,

**9.1.3** Sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**9.2** Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Auftragsgegenstandes ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an die ATV ab und ermächtigt sie, für den Kunden zu erfüllen. Die ATV nimmt die Abtretung an. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für die ATV nicht.

#### **10. Gewährleistung**

**10.1** Bei mangelhafter Leistung hat die ATV das Recht nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder die Leistung erneut zu erbringen.

**10.2** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, steht dem Kunden das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Schadens- und sonstige Aufwendungsersatzansprüche richten sich nach Ziff. 11.

**10.3** Mehrkosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass der Auftragsgegenstand entgegen seiner vertraglichen Bestimmung an einen anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers verlegt wurde, trägt der Kunde.

#### **11. Haftung**

**11.1** Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die ATV bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

**11.2** Auf Schadensersatz haftet die ATV – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ATV, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

**11.2.1** für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

**11.2.2** für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung der ATV jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**11.3** Die sich aus 11.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die ATV nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **12. Verjährung**

**12.1** Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme.

**12.2** Hiervon ausgenommen ist die Haftung der ATV wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit gilt die gesetzliche Verjährung.

#### **13. Erfüllungsort, Nacherfüllungsort**

**13.1** Erfüllungsort ist der Sitz der ATV (Johann-Sebastian-Bach-Str. 38, 85591 Vaterstetten).

**13.2** Nacherfüllungsort ist der Ort, an dem die ATV den Auftrag vertragsgemäß durchzuführen hat.

#### **14. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit, Überschriften**

**14.1** Gerichtsstand für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile der Sitz der ATV in München.

**14.2** Der Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14.3** Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB maßgeblich.

**14.4** Sollten einzelne Punkte des Vertrages und dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Vertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten am nächsten kommt.

**14.5** Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materiell-rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

(Stand: Okt.2020)